

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
Referat 92
Pillnitzer Platz 3
01326 Dresden-Pillnitz

Antrag auf Zulassung zum Sortieren und Verpacken von Eiern nach Güte- und Gewichtsklassen / Zulassung als Eierpackstelle

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name und Anschrift der Packstelle

(Postleitzahl u. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)

1.2 Name und Anschrift des Firmeninhabers
(nur anzugeben wenn mit 1.1 nicht identisch)

(Postleitzahl und Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)

1.3 Anzahl der Legehennen im Betrieb _____ Stück

1.4 Zur beantragten Packstelle gehören folgende Stallungen nach LegRegG:

Erzeugercode:

.....

Dem Antrag ist ein Unternehmenskonzept zum Betrieb der Packstelle beizufügen.

2. Räumlichkeiten (bitte Grundriss­skizze mit Erläuterungen beifügen)

2.1 Anzahl der Räume zum Sortieren und Lagern von Eiern

2.1.1 Sortieren und Lagern _____ Raum / Räume ____ qm

2.1.2 Ausschl. Sortieren _____ Raum / Räume ____ qm

2.1.3 Ausschl. Lagern _____ Raum / Räume ____ qm

2.2 Werden andere Erzeugnisse, Waren oder Gegenstände in diesen Räumen gelagert?

ja nein

Wenn ja, welche

2.3 Ist sichergestellt, dass von diesen Erzeugnissen keine fremden Gerüche auf Eier übertragen werden können?

ja nein

2.4 Können die Räumlichkeiten

- ausreichend belüftet,

ja nein

- angemessen beleuchtet,

ja nein

- vorschriftsmäßig gereinigt
und desinfiziert werden?

ja nein

2.5 Können die dort lagernden Eier

- vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt werden,

ja nein

- trocken und frei vor fremden Gerüchen gehalten werden?

ja nein

**Die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften werden durch die zuständigen Landratsämter überprüft.
Dazu ist ein gesonderter Antrag beim zuständigen Landratsamt einzureichen.**

3. Technische Einrichtungen

Zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier ist vorhanden:

- 3.1 Durchleuchtungslampe und / oder Durchleuchtungsanlage ja nein
- 3.2 geeichte Einzeleiwaage (Pflicht) und jeweilige Anlage zum Sortieren der Eier nach Güte- und Gewichtsklassen ja nein
- 3.3 Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammermesser) ja nein
- 3.4 Gerät zum Stempeln / Printen der Eier ja nein

4. Herkunft der Eier

- 4.1 aus eigener Legehennenhaltung ja nein
- 4.2 Zukauf wenn ja, Anteil in % _____ ja nein

4.3 Der Zukauf erfolgt insbesondere aus / von:

5. Sortieren und Verpacken der Eier

5.1 Umfang der Sortierung

Wöchentlich werden sortiert:

- unter 10.000 Eier
- 10.000 bis 50.000 Eier
- 50.000 bis 100.000 Eier
- 100.000 bis 500.000 Eier
- 500.000 bis 1 Mio. Eier
- über 1 Mio Eier

Ich beabsichtige zusätzlich

5.2 nach Art. 14 der VO (EG) Nr. 589/2008 Eier der Güteklasse A unter der Bezeichnung „Extra“ zu verkaufen

ja nein

5.3 nach Art. 15 der VO (EG) Nr. 589/2008 die Angabe der Legehennenfütterung

ja nein

wenn ja, mit folgendem Wortlaut:

5.4 die Angabe der regionalen Herkunft (Ursprung) der Eier

ja nein

wenn ja, mit folgendem Wortlaut:

Mir / Uns ist bekannt, dass die erforderlichen Aufzeichnungen gemäß Art. 22 der VO (EG) Nr. 589/2008 vorgenommen werden müssen.

6. Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns Änderungen der o. g. Angaben sowie die Aufgabe der Packstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

7. Mir / Uns ist bekannt, dass alle o. g. Angaben überprüft werden.

Ort

Datum

Unterschrift / Stempel

Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle gem. VO EG Nr. 589/2008)

1.

Für das Betreiben einer Eierpackstelle ist auch die Zulassung nach der VO (EG) Nr. 853/2004 erforderlich. Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 178/2002 muss u. a. nachweisen, dass er über die erforderliche Zuverlässigkeit gem. Tier-LMHV verfügt, einen Lebensmittelbetrieb zu führen. Soweit die Packstelle als angemeldetes Gewerbe betrieben wird, ist eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder ein aktueller Handelsregisterauszug und/oder eine Bestätigung der Gewerbeanmeldung vorzulegen. **Ansprechpartner hierfür sind u. a. die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ) der Landkreise.**

2.

Auf den Lageplänen/Grundrissplänen müssen alle Gebäude und Räumlichkeiten, die für die Packstellentätigkeit genutzt werden, gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung und Nutzung der Räumlichkeiten sollte ggf. durch eine Legende erläutert werden. Ohne Lagepläne und Grundrisspläne kann eine Zulassung der Packstelle nicht erfolgen. Die Lage- und Grundrisspläne werden Bestandteil der Packstellenzulassung. Die Ausübung von Packstellentätigkeiten in anderen, als in den zugelassenen Gebäuden und/oder Räumen stellt einen Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften dar und kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

3.

Die Verwendung der Worte „Extra“ und „Extra frisch“ auf den Verpackungen unterliegt den Vorgaben von Art. 14 VO (EG) Nr. 589/2008.

4.

Nach Art. 15 der VO (EG) Nr. 589/2008 darf auf Getreide als Futtermittelbestandteil nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 Gew.-% der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht, die höchstens 15% Getreidenebenerzeugnisse enthalten darf. Wird jedoch auf spezifische Getreidearten hingewiesen, so müssen diese bei Nennung einer Getreideart mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung und bei Nennung mehrerer Getreidearten jeweils mindestens 5% ausmachen.

5.

Eine Packstelle, die ökologisch erzeugte Eier sortieren u. verpacken will, bedarf außer der Zulassung nach der VO (EG) Nr. 589/2008 und der hygienerechtlichen Zulassung nach der VO (EG) Nr. 853/2004 noch einer besonderen Zulassung nach der Öko-Verordnung der EU (ÖkoVO). Die Einhaltung der Zulassungsbedingungen nach der Öko-VO ist von einer Öko-Kontrollstelle zu überprüfen! Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

6.

Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert. Bei einer Überprüfung sind den Prüfern u. a. Zutritt zu den Betriebsräumen, die Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen sowie die Erteilung von Auskünften zu gewähren.

7.

Änderungen der im Antrag auf Zulassung einer Packstelle gemachten Angaben sowie die Aufgabe des Betriebes sind unverzüglich dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – Referat 92 - in Dresden schriftlich mitzuteilen.

Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, z.B. Lebensmittel- und Hygienerecht, Arbeitsrecht Immissionsschutzrecht, Gewerberecht, Wasserrecht usw. bleiben von der Zulassung nach Marktrecht unberührt.